Rems-Murr-Kreis Gemeinde Rudersberg Gemarkung Asperglen Flur: 0



# Bebauungsplan "Erweiterung Freudenreich"

2/1

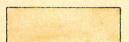
Lageplan Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

#### Zeichenerklärung:



36

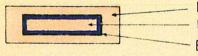
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7)BauGB)



Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)



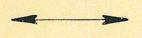
Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)



Garage (§ 9(1)Nr. 4 BauGB)

G	rundfla- henzahl	Geschofflä- chenzahl
В	au wei se	Dachform und Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§9(1) Nr. 2 BauGB)
Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

II

Zahl der Vollgeschosse ( $\S 17 + \S 18$  BauNVO) ( $\S 2(6)$  und (8) LBO)

0.4

Grundflächenzahl (§19 BauNVO)



Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)



Offene Bauweise (§22(2)BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig

66

Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) Lageplan Zeichenerklärung: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7)BauGB) Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) WA Allgemeines Wohngebiet (\$4 BauNVO) Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO) Garage (\$ 9(1)Nr. 4 BauGB) Art d. baul. Nutzung Zahl der Vollgeschosse Grundfla-Füllschema der Nutzungsschablone Dach form und Bauweise Dachneigung Max WE Firstrichtung (§9(1) Nr. 2 BauGB) Die Eintragung im Lageplan ist zwingend. Zahl der Vollgeschosse (§ 17 + § 18 Baunvo) II (\$ 2(6) und (8) LBO) 0.4 Grundflächenzahl (\$19 BauNVO) Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) Offene Bauweise (§22(2) BauNVO) Nur Einzelhäuser zulässig SD 25-30° Satteldach mit 25-30° Neigung Max. 2 WE Maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude -303---Höhenlinie mit Höhenzahl im alten System Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9(1)Nr. 25b BauGB) 0000000000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. (§ 9(1) Nr. 25a BauGB) 0000000000 Bäume (s. Text Ziff. A. 8.)

364

66

#### Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetz buch (BauGB) inder Fassung vom 8 12 1986 (BGB1 I, S 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15 9 1977 (BGBL 1, S 1763) zuletzt geandert durch VO vom 1912 1986 (BGBL 1, S 2665)
- -- Planzeichenverordnung (Planz V81) vom 307 1981 (BGB) 1, S 833 )
- Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28 11 1983 (GBL S 770), geändert am 1 4 1985 (GBL S 51) und am 22 2 1988 (GBL S 55)
- Garagenverordnung (GaVO) vom 25.7 1973 (GBI S 325), geandert durch VO vom 12.2 1982 (GBI S 67)

In Erganzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt.

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9(1)+(2)BauGB + BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9(1)Nr. 1 BauGB + §§1 15 BauNVO)

  WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

  Gemäß §9(1) Nr.6 BauGB sind pro Wohngebäude max. 2 WE zugelassen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung: (\$9(1) Nr. 1 BauGB + \$\$ 16 21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 17(4) + § 18 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

- 3. <u>Bauweise</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
  Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
  Nur Einzelhäuser zulässig
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

  Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
- 5. <u>Garagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

  Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der
  überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23 (3) BauNVO)

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.
- 7. Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9(2) BauGB)

Im Freudenreich 19,21: Die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) sind im Lageplan zwingend festgesetzt.

Im Freudenreich 18, 20, 22, 24;

Die Erdgeschoßfuß bodenhöhen (EFH) sind im Lageplan als Maximalhöhen festgesetzt.

8. Pflanzgebot: (\$9(1)Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Flächen sind mit einheimischen, hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuß).

g. <u>Pflanzbindung</u>: (§9(1) Nr. 25b BauGB)

Zant der vollgeschosse (3 17 (4) + 3 18 BauNVO)
Grundflächenzahl (\$ 19 BauNVO)
Geschoßflächenzahl (\$ 20 BauNVO)
Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

- 3. <u>Bauweise</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
  Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
  Nur Einzelhäuser zulässig.
- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

  Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
- 5. <u>Garagen</u>: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

  Garagen sind nur in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6. <u>Unbedeutende Bauteile</u>: (§ 23 (3) BauNVO)

  Balkone und andere unbedeutende Bauteile dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten.
- 7. Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9(2) BauGB)

  im Freudenreich 19:21:
  Die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) sind im Lageplan zwingend festgesetzt.
  Im Freudenreich 18:20,22,24;
  Die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) sind im Lageplan als Maximalhöhen festgesetzt.
- 8. <u>Pflanzgebot</u>: (\$9(1)Nr. 25a BauGB)
  Die festgesetzten Flächen sind mit einheimischen, hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
  (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuß).
- 9. <u>Pflanzbindung: (§9(1) Nr. 25b BauGB)</u>
  Pflanzbindung für Streuobstbau.
  Die Bäume in den im Lageplan dargestellten Flächen sind dauernd zu unterhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

## B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§9(4)BauGB+§73 LBO)

- 1. <u>Gebäudehöhen:</u> (§ 73 (1) Nr. 7 LBO)

  Max. 3,50 m von EFH bis Schnittpunkt Außenwand Gebäude
  mit Oberkante Dachhaut.
- 2. Dachform und Dachneigung: (§ 73(1) Nr. 1 LBO)
  - 2.1 Wohngebäude:
    Satteldächer mit 25-30° Neigung.

    Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

    Dachgauben mit Satteldach quer zum Gebäudefirst sind als
    Einzelgauben mit einer Frontbreite von max 1,30 m zulässig.
  - 2.2 Garagen:
    Im Freudenreich 18, 20, 22, 24
    Flachdachgaragen mit Begrünung oder Erdüberdeckung.
    Im Freudenreich 19, 21
    Die Garagen sind unter das Hauptdach einzubeziehen.
    Dachneigung 25-30°.
- 3. Einfriedigungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)
  - 3.1 Massive Grundstückseinfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen max. 0,30 m Höhe zugelassen.
  - 3.2 Im Übrigen sind nur Heckenbepflanzung mit darin einbezogenen Knüpfdrahtzäunen sowie Holzscherenzäune (Jägerzäune) bis 1,20 m Höhe zugelassen.
- 4. <u>Geländeveränderungen</u>: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

  Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur bis ± 1,00 m Höhe zulässig.

  Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.
- 5. Außere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)
  - 5.1 Dachdeckung:

    Die Dächer sind mit rot- bis rotbraunem Eindeckungsmaterial in kleinmaßstäblichen Formaten (Ziegelgröße) einzudecken.
  - 5.2 Farbgebung:

    Bei der Farbgebung der Gebäude sind nur erdgebundene Farben
    mit den Remissionswerten 15 bis 80 zulässig.
- 6. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

  Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnah der Flächen für Stellplätze als Grünflächen oder gärtnerisch zu gestalte und zu unterhalten

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen dürfen nicht mi

364

36

# 4. Geländeveränderungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind nur bis ± 1,00 m Höhe zulässig. Generell sind die Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.

## 5. Außere Gestaltung: (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

#### 5.1 Dachdeckung:

Die Dächer sind mit rot- bis rotbraunem Eindeckungsmaterial in kleinmaßstäblichen Formaten (Ziegelgröße) einzudecken.

#### 5.2 Farbgebung:

Bei der Farbgebung der Gebäude sind nur erdgebundene Farben mit den Remissionswerten 15 bis 80 zulässig.

# 6. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Ausnahmen der Flächen für Stellplätze als Grünflächen oder gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen dürfen nicht mit einem geschlossenem Belag hergestellt werden. Sie sind mit Rasensteinen, Spurplatten, begrenzten Fahrspuren, Pflasterbelag mit breiten Fugen u.ä. herzustellen und zu begrünen.

### 7. <u>Außenantennen</u>: (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)

Außenantennen sind unzulässig 'sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage bzw. Breitbandkabel gewährleistet ist . Ist dies nicht der Fall 'ist je Gebäude max eine Antenne zulässig. 5

7

6

8.

9.

#### C. Hinweise

- 1 Beim Vollzug der Planung konnen bisher unbekannte Funde entdeckt werden Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehorde oder der Gemeinde anzuzeigen Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehorde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkurzung der Frist einverstanden ist (§20 DSchG)

  Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen
- 2 Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen
- 3 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrun mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen
- 4 Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehorde sowie das Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen
- 5. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig , für die Dauer der Bauzeit , zulässig
  - Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächenwasser ist unzulässig

#### Verfahrensvermerke:

1.	Aufstellungsbeschluß (§2 BauGB) vom	6. Juni 1989
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr 1 (§ 2 BauGB) am	So. Juni 1989
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB) am	S. Juli - 14. Juli 89
4.	Austegungsbeschluß (§ 3 BauGB) vom	29. AUGUST 1989
5	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3. BauGB) am	8 JEPTEMBER 1989
6	Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§3BauGB) vom bis	18.9 20.10.1989
7.	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 73 LBO) vom	28. HOUE-BEL 1989

8. Anzeige verfahren (§ 11 BauGB)

36

364

466

- 9. Ortsübliche Bekannt machung des Anzeigeverfahrens (§ 12 BauGB) am
- 10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB)
- 11. Entschädigungsansprüche gem. §44 Abs. 4 BauGB erlöschen am

2. FEBRUAR 1996

24. ) Areupe 1990

G. JUN: 1989

2. FEBRUAR 1990

31.12.1993

Rudersberg, den .....

(Unterschrift) Bürgermeister Ausgefertigt: Rudersberg,den

2. FEBRUAR 1990



(Unterschrift) Bürgermeister 10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB)

2. FEBRUAR 1990

11. Entschädigungsansprüche gem §44 Abs.4 BauGB erlöschen am

31.12.1993

Rudersberg, den .....

Unit.

(Unterschrift) Bürgermeister

Gefertigt Urbach, den 29.8.1989

Ausgefertigt: Rudersberg,den

2. FEBRUAR 1990



(Unterschrift) Bürgermeister

(Unlerschrift)

Ingenieur- u Vermessungsburo GLAUNER - ROTH - SCHULE Neumuhleweg 42 .7068 Urbach Telefon (07181), 81418

Telefax (07181) 89958

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind samtliche genehmigte Festsetzungen ich Bebauungsplänen innerhalb des mumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben

> Mit Erlaß vom 24.01.1990 wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

gez. Schmid beurkundet

Weingärtner

461/

364

466

